

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Entwurf eines Münzgesetzes nach den Beschlüssen der ersten Kammer
(Beilage zur 25. Sitzung (03.02.1858))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Lichtenstein einerseits und zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins andererseits zu Stande gekommenen, im Regierungsblatte v. J., Seite 321, bereits verkündeten Münzvertrags vom 24. Januar v. J. sehen Wir Uns veranlaßt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausmünzungen des Großherzogthums geschehen fortan nicht mehr nach der kölnischen Mark von 233,835 Grammen, sondern nach dem Landes- oder Zollpfunde von fünfhundert Grammen.

Das Pfund als Münzgewicht wird in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung eingetheilt.

Art. 2.

Als Grundlage des Münzwesens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

Art. 3.

Die Hauptmünze des Landes ist forthin der Gulden zu sechzig Kreuzern.

Art. 4.

Geprägt werden:

- 1) als grobe Silbermünzen, außer den Vereinsthalern (Art. 8 u. 9) das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und falls es angemessen erscheinen wird, das Viertelguldenstück;
- 2) als Silberscheidemünze das Sechs- und das Dreikreuzerstück, als Kupferscheidemünze das Ein- und das Halbkreuzerstück;
- 3) als Goldmünze die Krone und die Halbkrone.

Art. 5.

Sowie seither aus der kölnischen Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt worden sind (der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß), so werden — entsprechend diesem Verhältnisse — von nun an aus dem Pfunde feinen Silbers zwei und fünfzig und ein halber Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des 24½ fl.-Fußes der Zwei und fünfzig und ein halb Guldenfuß als Landesmünzfuß.

Art. 6.

Zwischen beiden im Art. 5 genannten Münzfüßen, auch zwischen den gleichnamigen groben Silbermünzen des einen und des anderen dieser Münzfüße, darf bei Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied nicht gemacht werden.

Beide Münzfüße bilden die süddeutsche Währung und die in denselben ausgebrachten groben Silbermünzen sind grobe Silbermünzen der süddeutschen Währung.

Art. 7.

Die Prägung der groben Silbermünzen des Landesmünzfußes geschieht mit Rücksicht auf den Münzvertrag vom 24. Januar v. J. nach den durch denselben aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen unter den Staaten der süddeutschen Währung.

Art. 8.

Neben den groben Silbermünzen dieser Währung werden zur Vermittelung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten derselben und zwischen den beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten der Thaler- und der österreichischen Währung zwei den drei Währungen gleichmäßig angehörige grobe Silbermünzen — Vereinsmünzen in Silber — unter der Benennung „Vereinsthaler“ geprägt, nämlich

- 1) das Einvereinsthalerstück zu einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von einem und drei Viertel Gulden, gleich einem Thaler der Thaler- und anderthalb Gulden der österreichischen Währung;
- 2) das Zweivereinsthalerstück zu einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von drei und einem halben Gulden, gleich zwei Thalern der Thaler- und drei Gulden der österreichischen Währung.

Die Vereinsthaler werden aus neunhundert Tausendtheilen Silber und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, so daß 27 Einthalerstücke ein Pfund und 27 Zweithalerstücke zwei Pfunde wiegen.

Die Prägung der Vereinsthaler richtet sich nach dem Münzvertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 9.

Die auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt 1839, Seite 21) geprägte Vereinsmünze zu drei und einem halben Gulden wird dem nach Art. 8 geprägten Zweivereinsthalerstücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

Art. 10.

Zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung wird auch künftig Scheidemünze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß, jedoch in dem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, zu sechs und zu drei Kreuzern in Silber, sodann zu einem Kreuzer und zu einem Halbkreuzer in Kupfer ausgebracht.

Für die Prägung derselben sind, unter Berücksichtigung des Münzvertrags vom 24. Januar v. J., die durch diesen aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen der Staaten der süddeutschen Währung und, was die Kupferscheidemünze betrifft, die hierüber zu erlassende Verordnung maßgebend.

Art. 11.

Die bermalige Scheidemünze des Großherzogthums wird der nach Art. 10 künftig zu prägenden vollkommen gleichgestellt.

Art. 12.

Gesetzliches Zahlungsmittel sind und sollen daher bei allen Staatskassen wie im gemeinen und Handelsverkehr nach ihrem vollen Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden:

- 1) die Zwei-, Ein- und Einhalbguldenstücke des Großherzogthums und der mit demselben durch die betreffenden besonderen Vereinbarungen zur süddeutschen Währung verbundenen Staaten;
- 2) die Viertelguldenstücke der im Satz 1 genannten Staaten, falls Viertelguldenstücke künftig geprägt werden;
- 3) die Silbervereinsmünzen, sowohl jene, welche von Baden (Art. 8 und 9), als auch jene, welche von den übrigen bei der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, beziehungsweise beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten auf Grund dieser Verträge geprägt worden sind oder noch geprägt werden;
- 4) die auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, sowie die vor dem Jahre 1839 von Gliedern dieser Convention im Bierzehnthalerfusse ausgebrachten Einthalerstücke;
- 5) die durch die Münchener Münzconvention vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 383) im Course von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhaltenen Kronenthaler.

Art. 13.

Die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (Art. 12, Satz 3) darf auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Art. 14.

Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Großherzogthums für Beträge unter drei Kreuzer.

Art. 15.

Niemand ist gehalten, die in den Artikeln 12 und 14 genannten Münzen dann in Zahlung anzunehmen, wenn sie durchlöchert oder sonst beschädigt sind, oder wenn ihr Gepräge unkenntlich geworden ist.

Art. 16.

Grobe Silbermünze von großherzoglich badischem Gepräge, auch Scheidemünze dieses Gepräges, soll, wenn sie in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Werthverminderung erlitten hat, oder wenn ihr Gepräge un deutlich geworden ist, von den Staatskassen zwar forthin im vollen Nennwerth angenommen, aber allmählig zum Einschmelzen eingezogen werden.

Die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme solcher Münzen im vollen Nennwerth findet jedoch auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 17.

Das Finanzministerium wird in allen Theilen des Landes Staatskassen bezeichnen, welche verpflichtet sind, Scheidemünze des Landesgepräges auf Verlangen in grobe kursfähige Silbermünze (Art. 12) umzuwechseln, Silberscheidemünze jedoch nur in Summen von mindestens vierzig, Kupferscheidemünze nur in Summen von mindestens zehn Gulden.

Art. 18.

Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Großherzogthum bloß geduldet und Niemand ist gehalten, sie als Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde.

Im Wege der Verordnung kann der Umlauf bloß geduldeter Münzen verboten oder kann deren Kurswertth festgesetzt werden.

Art. 19.

Die Goldmünzen — Krone und Halbkronen (Art. 4) — werden in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen der zum Münzvertrage vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten ausgebracht, die Krone zu einem Fünzigstel vom Pfunde feinen Goldes, die Halbkronen zu einem Hundertstel vom Pfunde feinen Goldes.

Sie sollen aus neunhundert Tausendtheilen Gold und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, daher 45 Kronen oder 90 Halbkronen ein Pfund wiegen.

Ihre Prägung richtet sich nach dem Vertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 20.

Kronen und Halbkronen, welche von anderen diesem Vertrage beigetretenen Staaten nach Vorschrift desselben ausgeprägt werden, sollen den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

Art. 21.

Goldmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat, auch nur zu dem Silberwerthe (Curse), über welchen der Zahlende und der Empfänger übereinkommen.

Art. 22.

Staatskassen, auch den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Banken und anderen Geld- und Kreditinstituten, ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen

Zahlungen einen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 23.

Wo Kronen oder Halbkronen in Zahlung angenommen werden, sollen alle Stücke, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, als vollwichtig gelten, wenn sie am Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ tel Pfund für die Krone und von $\frac{1}{90}$ tel Pfund für die Halbkrone nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile verloren haben (Passirgewicht).

Art. 24.

Haben Staatskassen oder unter Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, Vereinsgoldmünzen angenommen, welche nach Art. 23 nicht vollwichtig sind, so dürfen sie solche nicht wieder ausgeben.

Bei der Annahme derartiger nicht vollwichtiger Goldmünzen darf ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden.

Diesen für die Staatskassen, soweit sie überhaupt zur Annahme von Goldmünzen ermächtigt werden, festzusetzen, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

Welchen Kronen und Halbkronen, die dergestalt an Staatskassen gezahlt werden, um mehr als 5 Tausendtheile vom Normalgewichte (zu $\frac{1}{45}$ tel, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund) ab, und will sich der Zahlende den Werthabzug nicht gefallen lassen, so darf ihm die betreffende Münze nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münze unfähig gemacht ist.

Art. 25.

Unter der Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, dürfen in keiner andern als der gesetzlichen Landeswährung rechnen und zahlen.

Art. 26.

An die Stelle des unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Münzkartels vom 21. Oktober 1845 (Regierungsblatt 1846, Seite 267) tritt im Verhältnisse zu allen mit dem Großherzogthume zum Münzvertrag vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten nach Art. 25 dieses Vertrags und auf die Dauer desselben das Münzkartel vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 271).

Art. 27.

Das gegenwärtige Gesetz soll sofort in Wirksamkeit treten.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben w. w.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Januar 1858.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

S t a b e l.

Die Secretäre:

Freiherr v. Stozingen.

Freiherr v. Türheim.